

# **LEISTUNGSPLAN**

der Gruppenunterstützungskasse

**EPF Euro-BetriebsPensionsFonds e.V.**

für alle Mitarbeiter der

**Rivian & VW Group Tech GmbH**

**Stand: 1. Mai 2025**

Der Vorstand der Gruppenunterstützungskasse

## **EPF Euro-BetriebsPensionsFonds e.V.**

(im Folgenden kurz "U-Kasse" genannt)

hat mit Zustimmung von

## **Rivian & VW Group Tech GmbH**

(im Folgenden kurz "Unternehmen" genannt)

als Trägerunternehmen den folgenden

## **LEISTUNGSPLAN**

aufgestellt, um deren in Deutschland beschäftigten Mitarbeitern zusätzlich zu den Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung freiwillige Versorgungsleistungen im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie den Hinterbliebenen des Begünstigten für den Fall dessen Todes zu gewähren.

Dieser Leistungsplan steht in keinem rechtlichen Zusammenhang zu eventuell bereits beim Unternehmen bestehenden Versorgungsordnungen oder Leistungsplänen.

Unabhängig vom Geschlecht ist in der Folge von dem „Begünstigten“, „Mitarbeiter“, „Ehegatten“, „Lebenspartner“, Hinterbliebenen“ die Rede.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. KREIS DER BEGÜNSTIGTEN / ALLGEMEINE LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN .....	4
II. KREIS DER BEGÜNSTIGTEN / AUFNAHME UND AUSSCHEIDEN .....	4
III. ART DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN .....	5
IV. VERSORGUNGSBETRAG .....	5
V. VERSORGUNGSKAPITAL .....	6
VI. VORZEITIGES VERSORGUNGSKAPITAL .....	6
VII. HINTERBLIEBENLEISTUNG BEI TOD WÄHREND DER ANWARTSCHAFTSZEIT .....	6
VIII. TODESFALLKAPITAL .....	7
IX. BERUFSUNFÄHIGKEITSKAPITAL .....	8
X. BEGRENZUNG DER HÖHE DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN .....	10
XI. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES .....	10
XII. RÜCKDECKUNGSVERSICHERUNG / MITWIRKUNGSPFLICHTEN .....	11
XIII. BEANTRAGUNG VON VERSORGUNGSLEISTUNGEN / NACHWEISE .....	11
XIV. BEGINN, ENDE UND AUSZAHLUNG DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN .....	13
XV. PFLICHTEN DES LEISTUNGSBERECHTIGTEN .....	14
XVI. ANPASSUNG DER RENTENLEISTUNGEN .....	14
XVII. FREIWILLIGKEIT DER LEISTUNGEN .....	15
XVIII. ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG .....	15
XIX. VORBEHALTE .....	15
XX. GESETZLICHE INSOLVENZSICHERUNG .....	16
XXI. DATENSCHUTZKLAUSEL .....	16
XXII. INKRAFTTREten .....	16

Anlage 1: Vollmacht des Trägerunternehmens

Anlage 2: Übertragung der Arbeitgeberpflichten

Anhang:

- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung - Auszug -
- Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - Auszug -

## **I. KREIS DER BEGÜNSTIGTEN / ALLGEMEINE LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- (1) Zum Kreis der Begünstigten gehören alle befristet und unbefristet beschäftigten Mitarbeiter, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses oder bei Inkrafttreten des Leistungsplans das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitarbeiter, die sich bei Inkrafttreten dieses Leistungsplans in passiver Altersteilzeit (Freistellungsphase) oder in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden, von der im Arbeitsvertrag beschriebenen Tätigkeit freigestellt oder Praktikanten und Werkstudenten sind, gehören nicht zum Kreis der Begünstigten.
- (2) Begünstigung bedeutet, dass der Mitarbeiter als Empfänger der Leistung gemäß den Bestimmungen dieses Leistungsplanes in Betracht kommt. Ob, inwieweit bzw. zu welcher Zeit eine Leistung fällig wird, richtet sich nach den weiteren Voraussetzungen dieses Leistungsplans.
- (3) Zum Kreis der Begünstigten gehören nicht diejenigen Mitarbeiter, die im Rahmen eines Betriebsübergangs im Sinne von § 613a BGB vom Unternehmen aufgenommen werden.

## **II. KREIS DER BEGÜNSTIGTEN / AUFNAHME UND AUSSCHEIDEN**

- (1) Die Aufnahme in den Kreis der Begünstigten gemäß Ziffer I beginnt mit dem 01. des Monats, der dem Tag folgt oder damit zusammenfällt, an dem der Begünstigte sein Dienstverhältnis mit dem Unternehmen beginnt, nicht jedoch vor Inkrafttreten dieses Leistungsplans.
- (2) Ist der Begünstigte zum jeweiligen Zeitpunkt des Beginnes der Begünstigung verhindert, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen (z.B. Mutterschutz, Elternzeit oder Sabbatical), so beginnt seine Begünstigung am 01. des Monats, der dem Tag der Wiederaufnahme seiner dienstlichen Obliegenheiten folgt oder damit zusammenfällt.
- (3) Die Begünstigung setzt voraus, dass der Begünstigte über die Versorgung durch die U-Kasse informiert wurde und eine Rückdeckungsversicherung gemäß Ziffer XII zustande gekommen ist.
- (4) Ein vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschiedener Begünstigter behält seine Versorgungsanwartschaft, sofern die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen gemäß Ziffer XI dieses Leistungsplanes erfüllt sind.
- (5) Ein Begünstigter scheidet in folgenden Fällen aus dem Begünstigtenkreis aus:
  - a) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
  - b) nur für Ziff. III Abs. (1) a – c): wenn und solange der Begünstigte seinen dienstlichen Obliegenheiten im laufenden Arbeitsverhältnis nicht nachkommt, z.B. mit Beginn von Elternzeit, passiver Altersteilzeit (Freistellungsphase), eines Sabbaticals oder vergleichbaren Status;
  - c) nur für Ziff. III Abs. (1) d – e): mit Bezug der Altersleistungen gemäß Ziff. III Abs. (1) a – c);
  - d) mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung;

- e) nach Beendigung der Zugehörigkeit zum Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland.

### **III. ART DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN**

- (1) Folgende Versorgungsleistungen werden gewährt:
  - a) Versorgungskapital (Ziffer V)
  - b) vorzeitiges Versorgungskapital (Ziffer VI)
  - c) Hinterbliebenenleistung (Ziffer VII)
  - d) Todesfallkapital (Ziffer VIII)
  - e) Berufsunfähigkeitskapital (Ziffer IX)
- (2) Die Höhe der beitragsorientierten Versorgungsleistungen gemäß Abs. (1) a) – c) ist abhängig von dem Versorgungsbetrag gemäß Ziffer IV Abs. (1) sowie der entsprechenden versicherungstechnischen Umsetzung durch den Rückdeckungsversicherer gemäß Ziffer XII des Versorgungsbetrages in eine Versorgungsleistung.
- (3) Die Höhe der Versorgungsleistungen gemäß Abs. (1) d) – e) richtet sich nach dem zum jeweiligen Berechnungstichtag vertraglich vereinbarten Bruttojahresgrundgehalt.
- (4) Das Bruttojahresgrundgehalt umfasst das laufende Entgelt exklusive sonstiger Zahlungen wie z.B. Tantieme, Bonifikationen, Überstunden-/Schichtzuschläge, vermögenswirksame Leistungen oder etwaige geldwerte Vorteile. Berechnungstichtag ist der Tag des Beginnes der Begünstigung gemäß Ziffer II und danach der 1. Juli eines jeden Jahres.

### **IV. VERSORGUNGSBETRAG**

- (1) Das Unternehmen gewährt für Begünstigte einmal jährlich einen Versorgungsbetrag zur Finanzierung des Versorgungskapitals nach Ziffer V und VI und der Hinterbliebenenleistung nach Ziffer VII. Der jährliche Versorgungsbetrag, welcher in den Rückdeckungsversicherungsvertrag gemäß Ziffer XII eingezahlt wird, beträgt 4 % des Bruttojahresgrundgehaltes.
- (2) Der Versorgungsbetrag wird vom Unternehmen ab Beginn der Begünstigung für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis besteht, zur Verfügung gestellt.
- (3) Wenn einer der Ziff. II Abs. (5) beschriebenen Ausscheidegründe vorliegt, wird die Zahlung von Versorgungsbeträgen gemäß Ziffer IV für die Zukunft eingestellt.

In diesem Fall entspricht die Höhe der Versorgungsleistung nach Ziffer V, VI und VII dem für den Begünstigten bis zur Einstellung der Zahlung des Versorgungsbetrages gebildeten Teil der Rückdeckungsversicherung. Wird das Arbeitsverhältnis im Fall von Buchstabe b) fortgesetzt, erhöht sich die

Versorgungsleistung durch die Zahlung weiterer Versorgungsbeträge ab dem 01. des Monats der Wiederaufnahme seiner dienstlichen Obliegenheiten.

## **V. VERSORGUNGSKAPITAL**

- (1) Scheidet der Begünstigte zu oder nach seinem normalen Pensionierungstag aus den Diensten des Unternehmens aus, so erhält er ein einmaliges Versorgungskapital.
- (2) Normaler Pensionierungstag ist der 01. des Monats, der auf den Tag der Vollendung des gesetzlichen Regelrentenalters in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung folgt oder mit diesem zusammenfällt.
- (3) Das einmalige Versorgungskapital entspricht der versicherungstechnischen Umsetzung der jährlichen, über die U-Kasse in eine Rückdeckungsversicherung gemäß Ziffer XII eingezahlten Versorgungsbeträge gemäß Ziffer IV Abs. (1). Dessen Höhe wird durch jährliche Anwartschaftsbescheinigungen der U-Kasse dokumentiert.
- (4) Soweit die U-Kasse aus den Rückdeckungsversicherungen höhere garantierte Leistungen als nach diesem Leistungsplan vorgesehen für die Begünstigten beanspruchen kann (sog. Überschussbeteiligung), erhöhen sich die Versorgungsleistungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die garantierte Erhöhung der Rückdeckungsversicherungssumme wirksam wird.

## **VI. VORZEITIGES VERSORGUNGSKAPITAL**

- (1) Scheidet ein Begünstigter wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Vollrente wegen Alters aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus den Diensten des Unternehmens aus, so erhält er auf sein Verlangen ein vorzeitiges Versorgungskapital.
- (2) Die Höhe des vorzeitigen Versorgungskapitals entspricht der versicherungstechnischen Umsetzung der bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des vorzeitigen Versorgungskapitals in die Rückdeckungsversicherung gemäß Ziffer XII eingezahlten Versorgungsbeträge gemäß Ziffer IV Abs. (1).

## **VII. HINTERBLIEBENLEISTUNG BEI TOD WÄHREND DER ANWARTSCHAFTSZEIT**

- (1) Verstirbt ein Begünstigter während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses zum Unternehmen vor Inanspruchnahme des Versorgungskapitals gemäß Ziffer V oder des vorzeitigen Versorgungskapitals gemäß Ziffer VI, so erhalten die Hinterbliebenen im Sinne von Abs. (3) in der dort genannten Rangfolge eine Hinterbliebenenleistung.
- (2) Die Höhe der Hinterbliebenenleistung entspricht der versicherungstechnischen Umsetzung der gezahlten Versorgungsbeträge gemäß Ziffer IV Abs. (1).

- (3) Die Hinterbliebenenleistung ist in nachstehender Rangfolge zu zahlen an:
- a) den überlebenden Ehegatten, mit dem der Begünstigte zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war, oder an den eingetragenen Lebenspartner, mit dem der Begünstigte zum Zeitpunkt des Todes eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.
  - b) sofern kein Hinterbliebener gemäß a) vorhanden ist, den Lebensgefährten des Begünstigten in gefestigter Lebensgemeinschaft, soweit dieser namentlich und mit Anschrift schriftlich gegenüber der U-Kasse benannt wird und der Begünstigte versichert, dass ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung bestehen. Der Begünstigte ist verpflichtet, eine Änderung dieser Voraussetzungen unverzüglich der U-Kasse anzuzeigen. Der Lebensgefährte ist namentlich mit Anschrift in dem Formular zur „Benennung des Begünstigten für die Hinterbliebenenleistung“ anzugeben. Liegt diese Erklärung bei Eintritt des Leistungsfalles nicht vor, besteht keine Leistungsberechtigung.
  - c) sofern keine Hinterbliebenen gemäß a) oder b) vorhanden sind, die Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz (EStG), wobei die Voraussetzungen des § 32 EStG entweder auf Seiten des Begünstigten oder, sofern sie namentlich benannt und auf Dauer im Haushalt des versicherten Arbeitnehmers aufgenommen wurden, auf Seiten des in seinem Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder namentlich benannten Lebensgefährten erfüllt sein müssen. Entsprechendes gilt für namentlich benannte Enkelkinder, die auf Dauer im Haushalt des Begünstigten aufgenommen und versorgt werden, welche die übrigen Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllen.
- (4) Bei Selbsttötung des Begünstigten vor Ablauf von 3 Jahren seit Beginn der Leistungsberechtigung gemäß Ziffer II wird die Hinterbliebenenleistung nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

## **VIII. TODESFALLKAPITAL**

- (1) Verstirbt ein Begünstigter während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses zum Unternehmen vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, so wird ein einmaliges Todesfallkapital gewährt. Die Todesfallleistung ist an die Begünstigten in der unter Ziffer VII (3) beschriebenen Rangfolge zu zahlen.
- (2) Das Hinterbliebenenkapital beträgt 200 % des Bruttojahresgrundgehalts gemäß Ziffer III Abs. (4), maximal jedoch 170.000 Euro.

Sofern keine Hinterbliebenen gemäß Ziffer VII (3) a) bis c) vorhanden sind, wird ein Sterbegeld in Höhe von max. 7.669 Euro als Gesamtleistung an eine dem Unternehmen und nachfolgend der U-Kasse gegenüber schriftlich namentlich benannte Person gemäß § 15 Abgabenordnung gezahlt.

(3) Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Tod durch eine der nachfolgend aufgeführten, von dem Begünstigten vorgenommenen Handlungen verursacht worden ist:

- a) absichtliche Herbeiführung von Kräfteverfall;
- b) absichtliche Selbstverletzung.

Verstirbt ein Begünstigter aufgrund einer Selbsttötung innerhalb von 3 Jahren seit Beginn der Begünstigung gemäß Ziffer II, so erfolgt keine Leistung. Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Weiter besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall wie folgt verursacht worden ist:

- c) durch eine widerrechtliche Handlung, mit welcher der hinterbliebene Versorgungsberechtigte vorsätzlich den Tod des Begünstigten herbeigeführt hat;
- d) durch ein Ereignis, das sich in einer Region ereignet hat, in welche sich ein Begünstigter trotz des Vorliegens einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) freiwillig begeben hat bzw. welche der Begünstigte nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erlass einer entsprechenden Warnung verlassen hat, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre;
- e) unmittelbar oder mittelbar durch ein Kriegsereignis, einen Terroranschlag oder innere Unruhen; Leistungen sind hingegen nicht ausgeschlossen, wenn ein Begünstigter in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem kriegerischen Ereignis, Terroranschlag oder inneren Unruhen stirbt, an denen er nicht aktiv beteiligt gewesen ist; ausgenommen hiervon bleiben Regionen, für welche zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht (siehe Buchstabe d);
- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern ein Einsatz oder Freisetzen dieser Stoffe darauf ausgerichtet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden;
- g) durch Strahlen infolge von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig geworden ist;
- h) durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat.

## IX. BERUFSUNFÄHIGKEITSKAPITAL

(1) Scheidet ein Begünstigter wegen Berufsunfähigkeit nach den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung vor Erreichen der Regelaltersgrenze für den Bezug einer Vollrente (Altersrente) aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus den Diensten des Unternehmens aus, so erhält er einmalig ein Berufsunfähigkeitskapital.

Der Anspruch entsteht frühestens mit Ablauf des sechsten Monats nach dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, der Begünstigte noch lebt und die Berufsunfähigkeit vom Begünstigten mitgeteilt wird.

- (2) Das Berufsunfähigkeitskapital beträgt 200 % des Bruttojahresgrundgehalts gemäß Ziffer III Abs. (4), maximal jedoch 170.000 Euro. Es reduziert sich in den letzten 5 Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze monatlich um ein Sechzigstel seines Betrages.
- (3) Berufsunfähigkeit nach den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung liegt vor, wenn der Begünstigte nach Beginn der Begünstigung und vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung
  - a) infolge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, was jeweils ärztlich nachzuweisen ist,
  - b) für mindestens 6 Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % dazu außerstande gewesen ist, seine zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte berufliche Tätigkeit voll auszuüben (Mindestdauer),
  - c) nach Ablauf von 6 Monaten Berufsunfähigkeit zu mindestens 50 % dazu außerstande ist, der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten beruflichen Tätigkeit nachzugehen und
  - d) wegen der Berufsunfähigkeit aus den Diensten des Unternehmens ausscheidet.

Weiter muss der Begünstigte dazu außerstande sein, einer gegebenenfalls nach Eintritt der Berufsunfähigkeit neu aufgenommenen – der Ausbildung und Erfahrung sowie Lebensstellung entsprechenden – und ausgeübten beruflichen Tätigkeit zu mindestens 50 % nachzugehen (Recht auf konkrete Verweisung).

Der bisherigen Lebensstellung entspricht nur eine Tätigkeit, die in ihrer Vergütung und sozialen Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten Tätigkeit absinkt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht zurzeit davon aus, dass im Regelfall eine Minderung der Vergütung in Höhe von bis zu 20 % noch zumutbar ist.

Auf eine abstrakte Verweisung auf andere Tätigkeiten, zu der ein Begünstigter aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, wird verzichtet. Das bedeutet, dass im Leistungsfall nur die zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte berufliche Tätigkeit sowie eine gegebenenfalls nach Eintritt der Berufsunfähigkeit neu aufgenommenen – ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie Lebensstellung entsprechenden – berufliche Tätigkeit berücksichtigt wird.

- (4) Vor Ablauf der Mindestdauer können Leistungen gewährt werden, wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der Begünstigte
  - a) innerhalb der Mindestdauer seit Beginn der Berufsunfähigkeit einen Rentenbescheid von der Deutschen Rentenversicherung wegen teilweiser oder vollständiger Erwerbsminderung erhält oder
  - b) kein Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. kein Krankentagegeld von einer privaten Krankenversicherung mehr erhält.

- (5) Kein Berufsunfähigkeitskapital wird gewährt, wenn der Begünstigte diese Leistungsart bereits einmal von der U-Kasse erhalten hat. Im Übrigen gelten die Ausschlüsse gemäß Ziffer VIII Abs. (3) sinngemäß.
- (6) Für die Anerkennung der Leistungspflicht bei Berufsunfähigkeit sind ausschließlich die Bedingungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gelten, maßgeblich.

## **X. BEGRENZUNG DER HÖHE DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN**

Die Höhe der Versorgungsleistungen ist, wenn nicht anders definiert, auf die für steuerbefreite Unterstützungs kassen in § 2 Abs. (1) Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (Anhang) festgelegten Höchstbeträge für Rentenleistungen bzw. deren maßgeblichen Barwerte für die Kapitalleistungen begrenzt.

## **XI. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES (UNVERFALLBARKEIT)**

- (1) Scheidet ein Begünstigter aus dem Unternehmen aus, so hat er Anspruch auf 100 % der erreichten Anwartschaft auf Versorgungskapital gemäß Ziffer III Abs. (1) a) oder (1) b) sowie auf Hinterbliebenenleistung gemäß Ziffer III Abs. (1) c).
- Scheidet ein Begünstigter vor Eintritt eines Versorgungsfalles im Sinne der Ziffer III Abs. (1) d) und (1) e) aus, bleibt er leistungsberechtigt, sofern er zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Unternehmen die Voraussetzungen der gesetzlichen Unverfallbarkeit gemäß § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) erfüllt hat.
- (2) Die unverfallbaren Anwartschaften auf das Versorgungskapital und die Hinterbliebenenleistung gemäß Ziffer III Abs. (1) a) bis (1) c) entsprechen der versicherungstechnischen Umsetzung durch die Rückdeckungsversicherung gemäß Ziffer XII der bis zum Ausscheiden geleisteten Versorgungsbeträge gemäß Ziffer IV Abs. (1) einschließlich der bis dahin erzielten Überschüsse. Die unverfallbare Anwartschaft auf Versorgungskapital erhöht sich entsprechend Ziffer V Abs. (4).
  - (3) Die unverfallbaren Anwartschaften auf das Todesfallkapital und auf das Berufsunfähigkeitskapital im Sinne der Ziffer III Abs. (1) d) und (1) e) ermitteln sich nach § 2 Abs. (1) BetrAVG (Anhang) und werden jährlich um 1 % angepasst.
  - (4) Veränderungen des Leistungsplans sowie der Bemessungsgrundlagen bleiben, soweit sie nach dem Ausscheiden des Begünstigten eingetreten sind, bei der Bestimmung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft auf Versorgungsleistungen außer Betracht.

- (5) Die U-Kasse teilt dem ausgeschiedenen Begünstigten mit, ob er die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit erfüllt hat und wie hoch seine unverfallbare Anwartschaft auf Versorgungsleistungen ist.
- (6) Die U-Kasse behält sich vor, die unverfallbare Anwartschaft auf Versorgungsleistung gemäß Abs. (1) abzufinden, soweit die Bestimmungen des § 3 Abs. (1) BetrAVG (Anhang) dem nicht entgegenstehen. Die Abfindung unverfallbarer Anwartschaften wird mindestens nach dem Barwert der unverfallbaren Anwartschaft im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechnet; hierbei sind die Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung (Ziffer XII) und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend.

## **XII. RÜCKDECKUNGSVERSICHERUNG / MITWIRKUNGSPFLICHTEN**

- (1) Die U-Kasse wird die in diesem Leistungsplan vorgesehenen Versorgungsleistungen durch den Abschluss eines entsprechenden Rückdeckungsversicherungsvertrages sicherstellen. Sämtliche Rechte aus diesem Vertrag stehen ausschließlich der U-Kasse zu.

Die Höhe der Versorgungsleistungen gemäß Ziffer III Abs. (1) werden durch Leistungsmittelungen jährlich dokumentiert.

- (2) Jeder Begünstigte ist verpflichtet, alle für den Abschluss und die Durchführung einer Versicherung notwendigen Unterlagen vorzulegen und, falls erforderlich, wahrheitsgemäß Auskunft über seinen Gesundheitszustand zu geben sowie sich den evtl. notwendigen ärztlichen Untersuchungen, insbesondere für die Feststellung und Nachprüfung einer Berufsunfähigkeit, zu unterziehen.

Die Gewährung von Leistungen nach diesem Leistungsplan ist ausgeschlossen, wenn der Begünstigte seine Mitwirkung bei dem Abschluss oder der Durchführung eines Versicherungsvertrages verweigert oder Fragen zu seinem Gesundheitszustand nicht wahrheitsgemäß beantwortet.

Sind aufgrund der gesundheitlichen Verhältnisse des Begünstigten die vorgesehenen Versorgungsleistungen nicht oder nur eingeschränkt im Rahmen der Rückdeckungsversicherung versicherbar, so behält sich die U-Kasse das Recht vor, sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch der Art und der Höhe nach von diesem Leistungsplan abweichende Versorgungsleistungen in Aussicht zu stellen.

## **XIII. BEANTRAGUNG VON VERSORGUNGSLEISTUNGEN / NACHWEISE**

- (1) Folgende Nachweise sind bei der schriftlichen Beantragung der Versorgungsleistungen nach Ziffer V - VII vorzulegen:
  - a) amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Begünstigten (Geburtsurkunde);
  - b) ggf. Rentenbescheid der Sozialversicherung zur vorzeitigen Altersrente;

- c) bei Tod die Sterbeurkunde des Begünstigten sowie Heiratsurkunde des versorgungsberechtigten Ehegatten sowie auf Anforderung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Begünstigten geführt hat. Bei Beantragung der Versorgungsleistung durch einen Lebenspartner ist eine amtliche Urkunde über die Eintragung der Lebenspartnerschaft vorzulegen. Ein Lebensgefährte hat auf Anforderung nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt des Todes des Begünstigten eine gemeinsame Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bestanden hat;
  - d) ein amtliches Zeugnis darüber, dass der Begünstigte noch lebt bzw. weitere Nachweise, soweit es für die Gewährung einer Leistung nötig ist.
- (2) Zur Beantragung des Todesfallkapitales (Ziffer VIII) sind von den Hinterbliebenen des Begünstigten folgende Unterlagen einzureichen:
- a) eine beglaubigte Kopie der amtlichen Sterbeurkunde, aus der Name, Geburts- und Sterbedatum hervorgehen;
  - b) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
  - c) ein ausführliches ärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat;
  - d) ein Beschäftigungsnachweis;
  - e) die Gehaltsangaben für die dem Leistungsfall vorangegangenen drei Monate sowie die Dezemberabrechnung des Vorjahres mit Angabe der Jahressumme.
- (3) Bei Berufsunfähigkeit (Ziffer IX) ist der Begünstigte verpflichtet, einen Fragebogen des Rückdeckungsversicherers auszufüllen. Darin geht es z.B. um Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens, eine Beschreibung der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit, Angaben und Nachweise über das Einkommen und die Nennung von Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträgern oder sonstigen Versorgungsträgern, bei denen Leistungen wegen Berufsunfähigkeit geltend gemacht werden bzw. gemacht werden können.
- Darüber hinaus werden gegebenenfalls folgende Unterlagen benötigt:
- a) Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
  - b) ausführliche Berichte der behandelnden Ärzte, inklusive - soweit vorliegend - Kopien von Krankenhaus- und Rehabilitationsentlassungsberichten sowie Gutachten, die im Auftrag anderer Kostenträger erstellt wurden;
  - c) Kopien der letzten drei Lohn- oder Gehaltsabrechnungen vor Eintritt der Berufsunfähigkeit sowie die Dezemberabrechnung des Vorjahres mit Angabe der Jahressumme.
- (4) Die Nachweise gemäß Abs. (1) können auch verlangt werden, wenn eine Abfindung gemäß Ziffer XI Abs. (6) oder eine Rentenzahlung gemäß Ziffer XIV Abs. (3) erfolgen soll.
- (5) Solange die Nachweise der U-Kasse gegenüber nicht oder nicht vollständig erfolgt sind, kann die Zahlung aufgeschoben werden.

- (6) Die Kosten für die oben angegebenen Nachweise trägt derjenige, der die Leistungen beansprucht. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

#### **XIV. BEGINN, ENDE UND AUSZAHLUNG DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN**

- (1) Bei den Versorgungsleistungen aus diesem Leistungsplan handelt es sich um steuerpflichtige und ggf. auch kranken- und pflegeversicherungspflichtige Bruttobeträge. Die Auszahlungen erfolgen vom Unternehmen im Auftrag der U-Kasse oder von der U-Kasse an den Leistungsberechtigten nach Abzug der einzubehaltenden Steuern und gesetzlichen Abgaben.
- (2) Die Auszahlung des Versorgungskapitals an den Begünstigten gemäß Ziffer V oder VI erfolgt zum 01.02. des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres.

Die Hinterbliebenenleistung gemäß Ziffer VII wird am 01. des Monats gezahlt, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt.

Das Todesfall- bzw. Berufsunfähigkeitskapital nach Ziffer VIII und IX wird an den Leistungsberechtigten ausgezahlt. Im Falle des Berufsunfähigkeitskapitals erfolgt die Auszahlung zu dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllt sind und der Begünstigte keine Bezüge mehr vom Unternehmen erhält.

Der Abfindungsbetrag gemäß Ziffer XI Abs. (6) wird nach Abstimmung vom Unternehmen im Auftrag der U-Kasse an den Begünstigten ausgezahlt.

Bei Ausübung der Rentenoption gemäß Abs. (3) werden die Renten bis zum 15. eines Monats in Höhe eines Zwölftel ihres Jahresbetrages von der U-Kasse an den Begünstigten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt erstmals für den vollen Monat, für den die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllt sind und der Begünstigte keine Bezüge mehr von dem Unternehmen erhält. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung wegfallen.

- (3) Die U-Kasse kann mit Zustimmung des Begünstigten und des Unternehmens die Versorgungsleistungen gemäß Ziffer V Abs. (3) oder VI Abs. (2) durch eine versicherungsmathematisch gleichwertige, lebenslang laufende Rentenzahlung ersetzen.

Für die Berechnung der Rente gelten die zum Zeitpunkt der Ausübung der Rentenoption geltenden Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung gemäß Ziffer XII. Die Höhe der vorgenannten Rente entspricht mindestens der in der jährlichen Anwartschaftsbereinigung ausgewiesenen Mindestrente.

Die Ausübung der Rentenoption ist der U-Kasse spätestens 4 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalls schriftlich mitzuteilen.

Die Rentenzahlung wird direkt von der U-Kasse an den Begünstigten ausgezahlt.

- (4) Verstirbt der Begünstigte nach Ausübung der Rentenoption, erhalten die Hinterbliebenen im Sinne von Ziffer VII Abs. 3 in der dort genannten Rangfolge eine Hinterbliebenenleistung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung, deren Höhe sich nach der im Rückdeckungsversicherungsvertrag vereinbarten Rentengarantiezeit sowie den bereits bis zum Todesfall des Begünstigten gezahlten Renten richtet.
- (5) Die Hinterbliebenenleistung gemäß Abs. (4) sowie die Hinterbliebenenleistung bei Tod während der Anwartschaftszeit gemäß Ziffer VII wird von der U-Kasse an den begünstigten Hinterbliebenen ausgezahlt. Ist der Begünstigte minderjährig, so erfolgt die Auszahlung an den gesetzlichen Vertreter.
- (6) Die Auszahlung von Leistungen aus diesem Leistungsplan erfolgt bargeldlos auf ein Konto bei einem in- oder ausländischen Geldinstitut. Bei Auszahlungen auf ein Konto bei einem ausländischen Geldinstitut trägt der Leistungsberechtigte neben den Mehrkosten der Überweisung auch die damit verbundene Übermittlungsgefahr.
- (7) Zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen sind an die U-Kasse zurückzuzahlen.

## **XV. PFLICHTEN DES LEISTUNGSBERECHTIGTEN**

- (1) Jeder Begünstigte ist verpflichtet, der U-Kasse oder dem Unternehmen jede Änderung bezüglich des Berechtigten seiner Todesfallleistungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei Fälligkeit von Kapitalleistungen sowie alljährlich für die Dauer einer Rentenzahlung gemäß Ziffer XIV Abs. (3) hat der Leistungsberechtigte der U-Kasse seine Steuer-ID Nummer bekanntzugeben sowie alle weiteren erforderlichen Informationen, insbesondere bezüglich der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse, beizubringen.
- (3) Die U-Kasse hat das Recht, während der Rentenzahlung jederzeit eine Bestätigung anzufordern, die besagt, dass der Leistungsempfänger noch lebt.

## **XVI. ANPASSUNG DER RENTENLEISTUNGEN**

Die U-Kasse wird eine Anpassung laufender jährlicher Rentenzahlungen gemäß Ziffer XIV Abs. (3) vornehmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich nach der Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung ab Leistungsbeginn. Die jährliche Anpassung wird jedoch mindestens 1 % betragen und jeweils zum 01.01. eines Jahres vorgenommen (einheitlicher Anpassungsstichtag). Die erste Anpassung erfolgt ggf. pro rata. Aufgrund der vorgenommenen Rentenanpassung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG entfällt die gesetzliche Anpassungsprüfungspflicht.

## **XVII. FREIWILLIGKEIT DER LEISTUNGEN**

Die Gewährung von Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieses Leistungsplanes erfolgt freiwillig und unter Beachtung der nachfolgend zitierten für steuerbefreite Unterstützungskassen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Empfänger der Versorgungsleistungen haben keinen Rechtsanspruch gegen die U-Kasse. Auch durch wiederholte Zahlungen kann ein Rechtsanspruch gegen die U-Kasse nicht begründet werden.

„Bei dem EPF Euro-BetriebsPensionsFonds e.V. handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung, der auf seine Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse) und für den die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 (BGBI. I, S. 3610) in der jeweiligen Fassung gelten.“

Auch durch wiederholte oder regelmäßig laufende Leistungen erwächst dem Begünstigten weder ein Anspruch gegen den EPF Euro-BetriebsPensionsFonds e.V. noch gegen dessen Vorstand.

Leistungsansprüche sind daher im Falle evtl. Leistungseinstellungen oder –kürzungen nicht gegen den EPF Euro-BetriebsPensionsFonds e.V., sondern nur gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen.“

## **XVIII. ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG**

Die vorgesehenen Versorgungsleistungen dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen und Verpfändungen sind der U-Kasse gegenüber unwirksam, es sei denn, dem stehen gesetzliche Bestimmungen entgegen.

## **XIX. VORBEHALTE**

- (1) Die U-Kasse behält sich vor, diesen Leistungsplan an geänderte Verhältnisse anzupassen, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Einführung dieses Leistungsplanes maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Unternehmen die Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der vorgesehenen Versorgungsleistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Begünstigten nicht mehr zugemutet werden können.
- (2) Bei einer solchen Änderung des Leistungsplanes werden die bis zu diesem Zeitpunkt in der Rückdeckungsversicherung der U-Kasse bereits angesammelten Mittel uneingeschränkt für Leistungen an die Begünstigten in Übereinstimmung mit der Satzung der U-Kasse verwendet.
- (3) Die U-Kasse behält sich weiterhin vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn der Begünstigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstößen oder zu einer fristlosen Entlassung aus dem Unternehmen berechtigen würden.

- (4) Eine etwaige Änderung des Leistungsplans kann auch durch eine nachfolgende Betriebsvereinbarung erfolgen. Eine Zustimmung des/der Hinterbliebenen ist in keinem Fall erforderlich.
- (5) Sofern das Unternehmen dem Begünstigten eine weitere Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gegeben hat oder noch gibt, bleibt diese von der vorliegenden Zusage unberührt und umgekehrt.

## **XX. GESETZLICHE INSOLVENZSICHERUNG**

Die laufenden Versorgungsleistungen und die gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften auf Versorgungsleistungen sind gegen die Fälle der Insolvenz des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) gesichert. Die dafür erforderlichen Beiträge werden von dem Unternehmen getragen.

## **XXI. DATENSCHUTZKLAUSEL**

Zum Zweck der Durchführung und Bearbeitung der Teilnahme am Leistungsplan sowie der Abwicklung von Leistungen nach diesem Leistungsplan verarbeitet die U-Kasse im hierfür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten der Begünstigten. Nähere Einzelheiten zum Datenschutz ergeben sich aus dem Anhang zur Mitgliedschaftsvereinbarung.

## **XXII. INKRAFTTREten**

Dieser Leistungsplan tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2025 in Kraft.

Die Gegenzeichnung dieses Leistungsplans durch das Trägerunternehmen gilt auch für die anliegende Vollmacht (Anlage 1) und den Antrag auf Übertragung der Arbeitgeberpflichten (Anlage 2).

München, den 30.04.2025



EPF Euro-BetriebsPensionsFonds e.V.  
- Vorstand -

Dem vorstehenden Leistungsplan stimmt das Unternehmen zu und bestätigt, ihn den Begünstigten bekanntgegeben zu haben.

....., den .....  
Ort Datum

Rivian & VW Group Tech GmbH

**ANLAGE 1**

**zum Leistungsplan des EPF Euro-BetriebsPensionsFonds e.V. für die**  
**Rivian & VW Group Tech GmbH**

**Vollmacht**

Hiermit bevollmächtigen wir die U-Kasse mit der Abfindung der unverfallbaren Anwartschaften auf Versorgungsleistungen unserer Begünstigten gemäß Ziffer XI Abs. (6) des Leistungsplans, soweit die Bestimmungen des § 3 Abs. (1) BetrAVG (Anhang) dem nicht entgegenstehen und dies aus Sicht der U-Kasse geboten erscheint. Sofern der U-Kasse im Zeitpunkt der beabsichtigten Abfindung ein Ansprechpartner des Unternehmens zur Verfügung steht, ist das Vorhaben von diesem vorab zu genehmigen.

## **ANLAGE 2**

### **Übertragung von Arbeitgeberpflichten gem. § 38 Abs. 3a EStG auf den EPF Euro-BetriebsPensions Fonds e.V. (EPF)**

**Steuer-Nr.: 143/239/20029**

Im Rahmen der über den EPF zugesagten Betrieblichen Versorgungsleistungen für unsere (ehemaligen) Arbeitnehmer übertragen wir die Auszahlungen der Vorsorgeleistungen und der damit verbundenen Arbeitgeberpflichten bis auf Widerruf auf den EPF.

Name des Trägerunternehmens:

Rivian & VW Group Tech GmbH

Adresse des Trägerunternehmens:

Weddigenweg 40  
12205 Berlin

Steuernummer:

29/494/31541

Datum der übertragenen Zahlpflicht:

01.05.2025

## ANHANG

### **zum Leistungsplan des EPF Euro-BetriebsPensionsFonds e.V. für die**

#### **Rivian & VW Group Tech GmbH**

##### **Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist

Maßgeblich sind die jeweils gültigen Fassungen des Gesetzes.

#### **- Auszug -**

#### **§ 2 Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger**

- (1) Bei rechtsfähigen Pensions- oder Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	25.769 Euro	jährlich,
als Witwengeld	17.179 Euro	jährlich,
als Waisengeld	5.154 Euro	jährlich für jede Halbwaise,
	10.308 Euro	jährlich für jede Vollwaise,
als Sterbegeld	7.669 Euro	als Gesamtleistung

- (2) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle uneingeschränkt. Im Übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	38.654 Euro	jährlich,
als Witwengeld	25.769 Euro	jährlich,
als Waisengeld	7.731 Euro	jährlich für jede Halbwaise,
	15.461 Euro	jährlich für jede Vollwaise.

...

#### **§ 3 Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger**

Rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

...

3. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 2 bezeichneten Beiträge nicht übersteigen.

**Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)**

vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist

Maßgeblich sind die jeweils gültigen Fassungen des Gesetzes.

**- Auszug -****§ 1b Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung**

- (1) Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1. Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht berührt. Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bleibt die Anwartschaft in gleichem Umfang wie für Personen erhalten, die auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben.

...

**§ 2 Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft**

- (1) Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht; an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist, spätestens der Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres, falls der Arbeitnehmer ausscheidet und gleichzeitig eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nimmt. Der Mindestanspruch auf Leistungen wegen Invalidität oder Tod vor Erreichen der Altersgrenze ist jedoch nicht höher als der Betrag, den der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen erhalten hätten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

...

- (5) Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung tritt an die Stelle der Ansprüche nach Absatz 1, 3a oder 4 die vom Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen; dies gilt entsprechend für eine unverfallbare Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage.

...

### **§ 3 Abfindung**

- (1) Unverfallbare Anwartschaften im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und laufende Leistungen dürfen nur unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze abgefunden werden.
- (2) Der Arbeitgeber kann eine Anwartschaft ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 vom Hundert, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgroße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde. Dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Die Abfindung einer Anwartschaft bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn dieser nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begründet und dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem ehemaligen Arbeitgeber mitteilt. Die Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht.